

Ausschuss für Stadtentwicklung	17.05.2017
Rat	18.05.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	248/2017-7
Stand	22.03.2017

**Betreff 5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt, den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem aufzuheben.

**Sachverhalt**

Der Rat der Stadt Bornheim fasste in seiner Sitzung am 17.12.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem. Der Planbereich liegt in der Ortschaft Sechtem an der Stadtgrenze zu Wesseling und umfasst die östliche Hälfte der unmittelbar an der L 192 gelegenen Flurstücke 272-277 und 326 in der Flur 4 der Gemarkung Sechtem.

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte für das Plangebiet ein Sondergebiet Biogasanlage dargestellt werden. Der Betreiber der Biogasanlage in der Ortschaft Sechtem beabsichtigte, die Speicherkapazitäten für seine bestehende Anlage durch den Bau zweier zusätzlicher Endlager im nördlichen Plangebiet zu erhöhen. Durch Umnutzung des bisherigen Endlagers hätte sich zudem die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage von 2 MW auf 3,25 MW und die jährlich erzeugbare Biogasmenge auf ca. 4,8 Mio. m<sup>3</sup> erhöht.

Die bislang erzeugte Biogasmenge und die bisherige Gesamtfeuerungswärmeleistung unterliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Hierin werden die jährliche Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage auf 2 MW und die jährlich erzeugbare Biogasmenge auf 2,3 Mio. m<sup>3</sup> beschränkt. Die Anlage wurde unter Beschränkung dieser Werte als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich eingestuft. Eine Erhöhung der Werte hätte daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfordert. Planungsziel war die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“.

In seiner Sitzung am 15.05.2014 beschloss der Rat der Stadt Bornheim, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Vorab wurde die Bezirksregierung Köln beteiligt und um Bestätigung der Übereinstimmung der Planung mit den landesplanerischen Zielen gebeten. Diese wurde jedoch versagt mit der

Begründung, dass sich das Plangebiet innerhalb eines „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“ überlagert von einem „regionalen Grünzug“ befindet. Hierbei wurde seitens der Bezirksregierung die Gefahr einer entstehenden Siedlungsaktivität gesehen und der Umzug der Anlage mit Anbindung an ein Gewerbegebiet empfohlen.

Dem Hinweise der Stadt Bornheim, dass sich der Betrieb inmitten der Flächen befände, deren Abfallprodukte er verwerte und an anderer Stelle zu einem Störfaktor für die Bevölkerung werden könne, wollte sich die Bezirksregierung nicht anschließen. Auch die Darstellung seitens der Stadt Bornheim, dass sich eine Reihe bestehender Anlagen und Straßen innerhalb des regionalen Grünzugs befänden, war für die Bezirksregierung ohne Belang.

Im Rahmen eines Gespräches aller an der Planung Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln am 22.01.2015 wurde versucht, Lösungsansätze zu finden, um eine Erweiterung der Biogasanlage doch umsetzen zu können. Die Bezirksregierung sagte eine erneute Prüfung zu. Hiernach erfolgte mit Schreiben vom 12.05.2015 eine erneute Absage an die Planung. Auch ein erneutes Gespräch zwischen der Bezirksregierung Köln, dem Betreiber der Biogasanlage und der Stadt Bornheim brachte keine neuen Erkenntnisse bzw. Ergebnisse. Die Bezirksregierung bleibt bei ihrer Ansicht, dass die Biogasanlage durch eine Leistungserhöhung und bauliche Erweiterung nicht mehr der Privilegierung unterliegen würde und somit zu einer gewerblichen Anlage würde, welche aus landesplanerischer Sicht an bestehende Siedlungsstrukturen angebunden werden müsse.

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass geeignete Lösungen zur Erweiterung der Biogasanlage über die Grenzen der privilegierten Maßnahmen hinaus gefunden werden können, wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben.

Sollte seitens des Antragstellers weiterhin eine Genehmigung der bestehenden oberhalb der Privilegierungsgrenze liegenden Anlagenleistung angestrebt werden, könnte ggf. im angelauteten Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln eine mit der Landesplanung abgestimmte neue Lösung gesucht werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Übersichtsplan  
Stellungnahme Bezirksregierung zur Ablehnung